

Direktversicherung von A bis Z – Leicht und verständlich

Eine Information für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung:

Ihre Ansprüche bleiben durch gesetzliche Regelung erhalten, sofern Sie zum Zeitpunkt des Dienstaustritts das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Direktversicherung mindestens drei Jahre bestanden hat. Abweichende Vereinbarungen zu Ihren Gunsten sind möglich.

Bei einer von Ihnen durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgung:

Sie haben als versicherte Person von Vertragsbeginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis zum Dienstaustritt erworbenen Versorgungsansprüche erhalten.

Für Ihre bestehenden (unverfallbaren) Ansprüche haben Sie einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers (sog. Portabilität). Es besteht auch die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

Bezugsrecht im Todesfall

Die Direktversicherung sieht Leistungen für den Todesfall vor. In der nachstehend genannten Reihenfolge sind im Falle Ihres Todes folgende Personen bezugsberechtigt:

1. Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner
2. Ihre kindergeldberechtigten Kinder
3. Ihr namentlich benannter Lebensgefährte (bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft),
4. Falls keine dieser Personen vorhanden ist, zahlen wir ein Sterbegeld in Höhe des zum Zeitpunkt Ihres Todes vorhandenen Vertragswertes (max. 8.000 Euro) an die vom Arbeitgeber mit Ihrem Einverständnis benannten Berechtigten.

Dienstaustritt

> siehe „Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel“

Elternzeit

> siehe „Entgeltlose Dienstzeiten“

Entgeltlose Dienstzeiten

Während einer entgeltlosen Dienstzeit können Sie den Versicherungsschutz in voller Höhe aufrechterhalten, indem Sie die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Beitragszahlung für diesen Zeitraum einzustellen oder zu verringern (bei entsprechender Verringerung der Leistungen) und den Vertrag danach – unter bestimmten Voraussetzungen – wieder aufleben zu lassen.

Finanzieller Engpass

Wenn Sie sich bei einer Entgeltumwandlung die Beiträge nicht mehr leisten können, besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung befristet oder unbefristet einzustellen oder die Höhe der zukünftigen Beiträge zu senken. Die Versorgungsleistungen reduzieren sich entsprechend.

Grundsicherung im Alter

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel aus Ihrer Direktversicherung, werden – im Jahr 2021 bis zu einem Betrag von 223 Euro – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

„Hartz IV“ / Arbeitslosigkeit

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel“) sind nicht verwertbar und werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers

Sollte Ihr Arbeitgeber insolvent werden, bleibt Ihre Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden aus der Firma/Arbeitgeberwechsel“) unberührt. Der Vertrag kann somit fortgeführt werden.

Kapitalzahlung

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen. Wählen Sie die Option auf einmalige Kapitalzahlung, erhalten Sie keine lebenslange Altersrente.

Krankheit, länger als sechs Wochen

> siehe „Entgeltlose Dienstzeiten“

Privatinsolvenz

Während der Ansparphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrags insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen vollständig in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung

Ab Rentenbeginn werden alle von Swiss Life erwirtschafteten Überschüsse zur Erhöhung Ihrer Rente verwendet. Die Rentenanpassung erfolgt jährlich.

Rentenbeginn, flexibel

Die Rente bzw. das Kapital kann innerhalb eines flexiblen Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 62. Lebensjahr, abgerufen werden. Auch eine Verlängerung der vereinbarten Vertragsdauer und somit späterer Bezug der Leistungen ist möglich. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich bei späterem Abruf.

Sozialversicherung

Auf Ihre Direktversicherungsbeiträge zahlen Sie keine Beiträge an die gesetzliche Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragsfreiheit ist auf vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West (BBG/DRV-West) begrenzt.

Die Versorgungsleistungen aus Ihrer Direktversicherung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind.

Pflichtversicherte Rentner müssen nur auf den Teil der monatlichen Betriebsrentenansprüche Krankenversicherungsbeiträge zahlen, der den gültigen Freibetrag von derzeit 164,50 Euro (Stand 2021) im Monat übersteigt.

Wählen Sie die einmalige Kapitalauszahlung, wird das Versorgungskapital fiktiv auf 120 Monate verteilt und Sie zahlen monatlich zehn Jahre lang den entsprechenden Beitrag. Im Jahr 2021 liegt der Freibetrag bei 19.740 Euro (120 Monate x 164,50 Euro).

Beiträge zur Pflegeversicherung müssen jedoch auf die gesamte Betriebsrente abgeführt werden, wenn diese höher als 164,50 Euro (Stand 2021) im Monat bzw. bei gewählter Kapitalzahlung höher als 19.740 Euro (Stand 2021) ist.

Sind Sie privat krankenversichert, sind Sie von der Beitragspflicht auf die Versorgungsleistungen nicht betroffen.

Standmitteilung

Bei Vertragsbeginn erhalten Sie eine Kopie des Versicherungsscheins. Darüber hinaus erhalten Sie von Swiss Life jedes Jahr eine Standmitteilung zu Ihrer Versorgung.

Steuer

Ihre Direktversicherungsbeiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West (BBG/DRV-West) nicht übersteigen.

Alters-, Berufsunfähigkeits- und / oder Hinterbliebenenleistungen sind als „Sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern, soweit sie auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wurden.

Todesfall

Versterben Sie während der Ansparzeit, steht Ihren Hinterbliebenen (s.a. „Bezugsrecht im Todesfall“) das Vertragsvermögen als Hinterbliebenenleistung zur Verfügung, mindestens jedoch die Summe der bis zum Zeitpunkt Ihres Todes eingezahlten Sparbeiträge.

Versterben Sie nach Rentenbeginn, erhalten Ihre Hinterbliebenen die im Versicherungsschein vereinbarten Leistungen.

Stand: Januar 2021

